



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW · 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags

40221 Düsseldorf

für den
Ausschuß
für Arbeit, Gesundheit, Soziales
und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf
Telefon (02 11) 8 37 - 03
Durchwahl (02 11) 8 37 - 3340
Telefax (02 11) 8 37 - 3490
Telex 8 582 192 asnw

Datum U. Mai 1994

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

II B 1 - 5661.7

II B 4 - 4465.2

Betr.: Gesetz über die Berufe in der Altenpflege;
hier: Ausgrenzung anderer Berufsfelder (Behindertenpflege)

Bezug: TOP 3 der 65. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
vom 27.04.1994

Anlg.: 120 Exemplare

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in der Anlage übersende ich die erbetene Stellungnahme zu dem
o. g. Thema mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausschußmit-
glieder.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

VORLAGE

11/3011

B1, A2

Gesetz über die Berufe in der Altenpflege

- Stellungnahme zur beabsichtigten Ausgrenzung anderer Berufsfelder (Behindertenpflege) -

Der Entwurf des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege enthält u. a. Regelungen über die Ausbildung zur Altenpflegehelferin bzw. zum Altenpflegehelfer. Es bestand zunächst die Absicht, in diesem Gesetz das Berufsbild weiter zu fassen und eine Helferqualifizierung für den Bereich der Behindertenhilfe/Behindertenassistenz mitzuregeln. Die fachpolitische Diskussion im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens zeigte aber, daß es seitens der Träger deutliche Widerstände dafür gibt, im Altenpflegeausbildungsgesetz eine Helferqualifizierung zu regeln, die das Berufsfeld Behindertenpflege/Behindertenassistenz mit einbezieht. Neben rechtssystematischen Bedenken hatten die für die Refinanzierung der Ausbildungsvergütung zuständigen Träger von Altenhilfeeinrichtungen die Befürchtung, Ausbildung für Personal finanzieren zu müssen, das ihnen später in der Altenhilfe nicht zur Verfügung steht.

Um das Gesetzgebungsverfahren nicht unnötig zu befrachten, wurde deshalb auf die Einbeziehung weiterer Berufsfelder außerhalb der Altenpflege verzichtet und statt des geschützten Berufsbildes "Pflegehelfer" oder "Pflegehelferin" die Bezeichnung "Altenpflegehelfer" bzw. "Altenpflegehelferin" in § 1 Nr. 2 AltPflG gewählt.

Die Inhalte der Altenpflegehelferausbildung sind bislang allerdings noch weitgehend ungeklärt. Es wird deshalb z. Z. in der Region Mülheim/Essen/Oberhausen (MEO) ein Modellprojekt "Qualifizierung zur Altenpflegehelferin" vorbereitet, um die hier gewonnenen Erkenntnisse in einen Rahmenlehrplan für die Ausbildung zur Altenpflegehelferin bzw. zum Altenpflegehelfer einfließen zu lassen. Das MAGS wird dieses auf ca. 2 1/2 Jahre angelegte Projekt finanziell fördern. Ein ähnliches Projekt für den Bereich der Behindertenhilfe soll folgen.

Ferner wird noch im laufenden Jahr eine Fachtagung des MAGS stattfinden, um verschiedene Ausbildungsmodelle im Pflege- und Assistenzbereich für behinderte und alte Menschen zu diskutieren.

Sobald die Inhalte der Pflegehelferausbildung geklärt sind, wird geprüft werden, inwieweit die Helferqualifikation für den Bereich der Behindertenhilfe ebenfalls rechtlich abgesichert werden kann.